



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 31

Ausgegeben in Osterode am Harz am 09.07.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried

Hebesatzsatzung, Aufhebung 387

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 66 "Bartolfelder Straße" 388

Stadt Bad Sachsa

Zweitwohnungssteuersatzung, 2. Nachtrag 389

Ortsrat Steina, Sitzung am 18.07.2007 390

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 061 "Hinter der Schule", Aufstellung 391

Stadt Osterode am Harz

Straßen, beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche 393

Flächennutzungsplan, 5. Änderung 395

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

GLL Northeim - Amt für Landentwicklung

Göttingen -

Flurbereinigungsverfahren Wulften, Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung 397

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Aufhebungssatzung zur

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. V. m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 19.06.2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Walkenried über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Walkenried, den 19.06.2007


Prier
Bürgermeisterin


Uhlenhaut
Gemeindedirektor

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bad Lauterberg im Harz, den 09.07.2007

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66 „Bartolfelder Straße“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Bartolfelder Straße“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB i.d.z.Z.g.F. wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

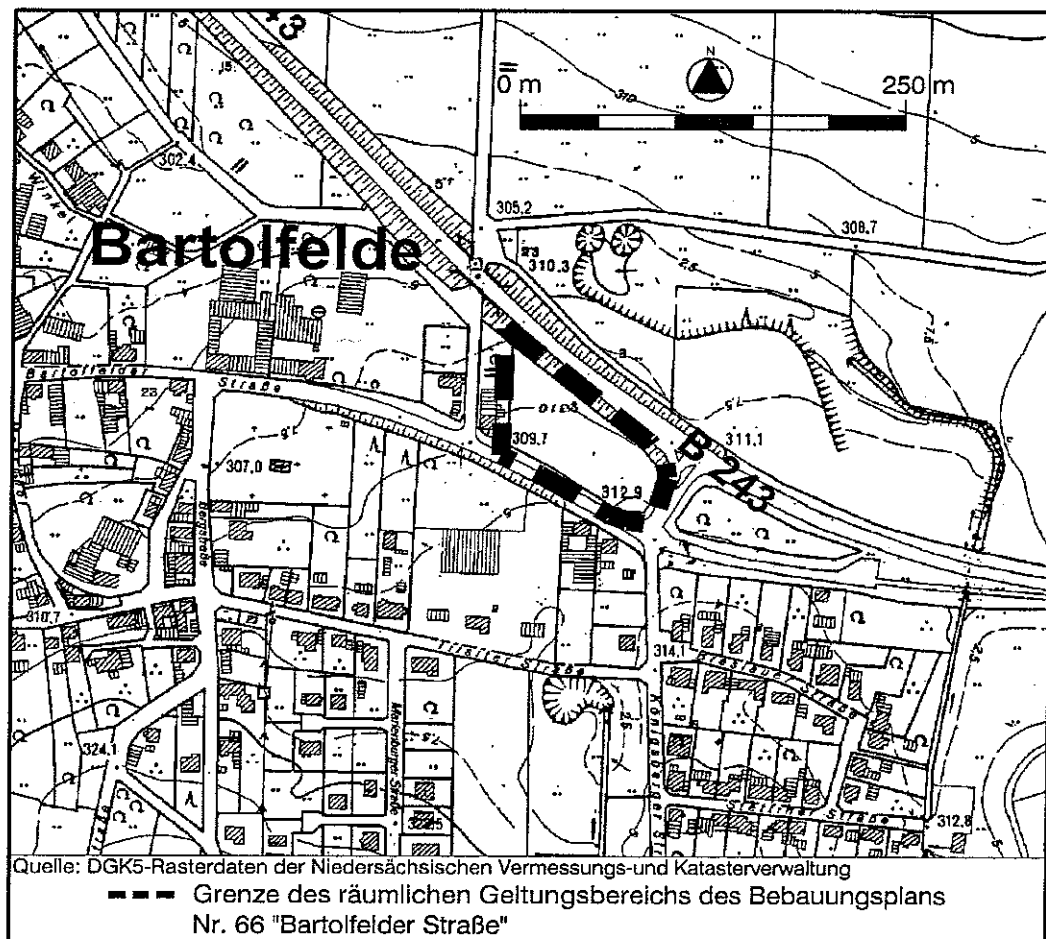
Es wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG zu dieser Planung durchgeführt.

Die Planunterlagen werden gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB wie folgt öffentlich ausgelegt:

Zeitraum: vom 18. Juli 2007 bis 17. August 2007 jeweils einschließlich

Ort: in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstraße 6
(Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus-Hintergebäude)

in der Zeit: Mo. - Mi. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr



II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Niedersächsisches GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Februar 2007 (Niedersächsisches GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.10.2000 in der Fassung des I. Nachtrages vom 02.02.2004 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.10.2000 in der Fassung des I. Nachtrages vom 02.02.2004 wird wie folgt geändert:

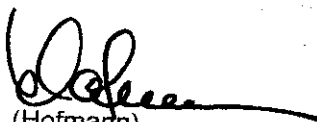
Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/ eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/ dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist nicht steuerpflichtig.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Bad Sachsa, den 26.06.2007


(Hofmann)
Bürgermeisterin

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 05

Bad Sachsa, 9. Juli 2007
H/R

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Sitzung des Ortsrates Steina** am **Mittwoch, dem 18. Juli 2007**,
ab **19.00 Uhr** im **Saal der Mehrzweckhalle Steina**.

STADT BAD SACHSA
Hauptamt

Tagesordnung:

Bad Sachsa, 9. Juli 2007
H/R

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ortsratssitzung vom 5. März 2007**
4. **Mitteilungen des Ortsbürgermeisters**
5. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**
6. **Sachstand Dorferneuerung**
 - **Jugendplatz**
 - **Gebäude Glasmuseum**
 - **Friedhof**
7. **Friedhof Steina; Ausbesserungsarbeiten an der Zuwegung zu Grabreihen**
8. **Bestuhlung Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steina**
9. **Anträge und Anfragen**

Im Anschluss an die öffentliche Ortsratssitzung findet eine **Einwohnerfragestunde**
(Dauer: 30 Minuten) statt.

- Sachstand Dorferneuerung
- Jugendplatz
- Gebäude Glasmuseum
- Friedhof

Kellner
Ortsbürgermeister

Die Sachverhalte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, sind im öffentlichen Dienstleistungsangebot der Stadt Bad Sachsa

gegenüber dem Bürger zu erörtern. Die Bürger sind hierzu eingeladen.

Die Tagesordnung ist im öffentlichen Dienstleistungsangebot der Stadt Bad Sachsa gegenüber dem Bürger zu erörtern. Die Bürger sind hierzu eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Ortsratssitzung findet eine **Einwohnerfragestunde**
(Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Sachverhalte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, sind im öffentlichen Dienstleistungsangebot der Stadt Bad Sachsa

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Bü

Herzberg am Harz, den 02.07.2007

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Hinter der Schule“ und Örtliche Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Hinter der Schule“ bereits am 19.11. 2003 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 061 „Hinter der Schule“ im Ortsteil Scharzfeld soll gem. § 13 a BauGB in der zz. gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.
Der Planbereich ist aus der mitveröffentlichten Skizze ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an den beiden Planungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom

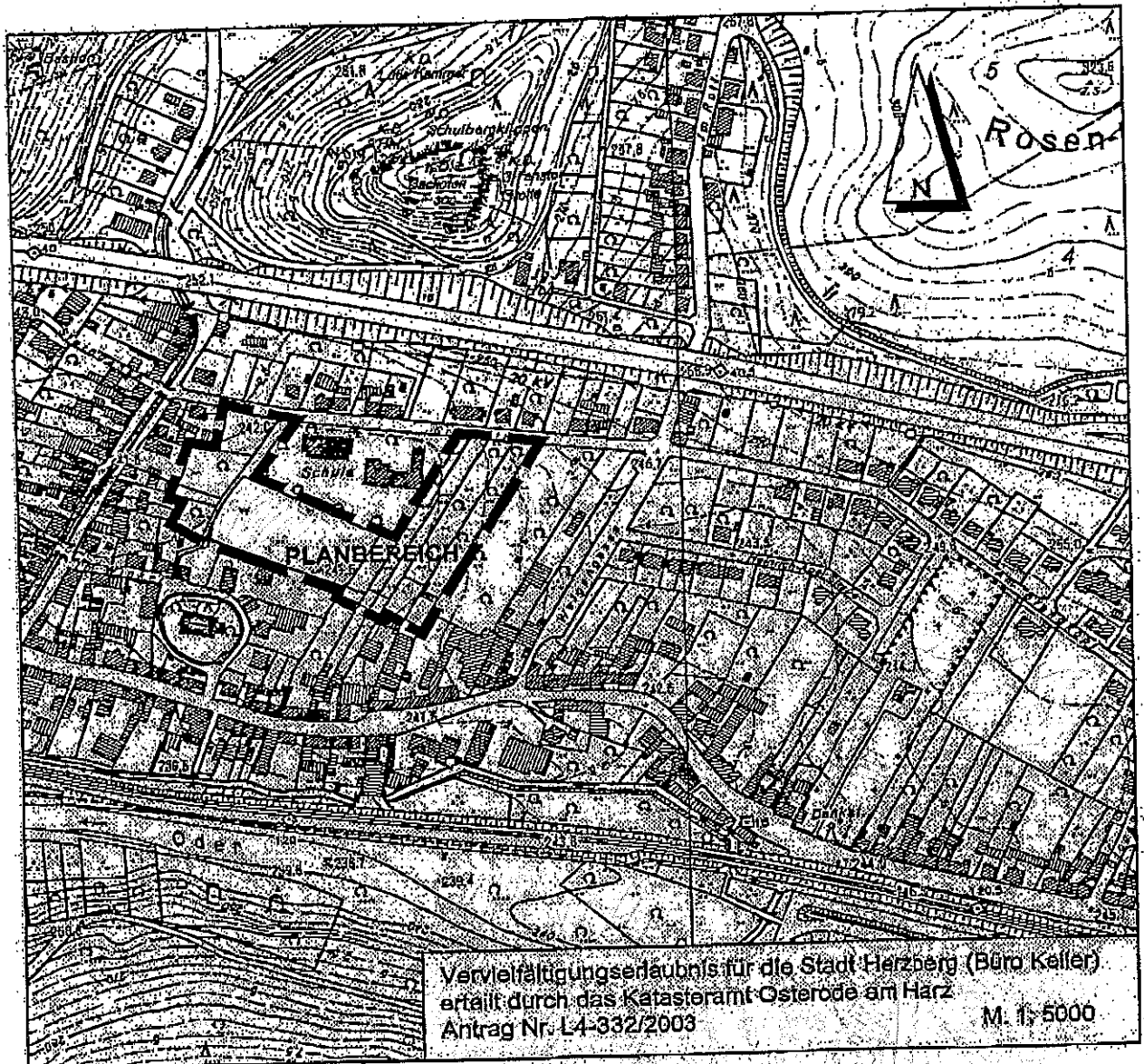
18.07.2007 bis einschließlich 17.08.2007

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Sprechzeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ OT SCHARZFELD
BEBAUUNGSPLAN NR. 061 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
„HINTER DER SCHULE“



BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche

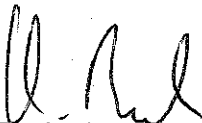
Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) folgende Verkehrsfläche einzuziehen:

Osterode am Harz, Ortsteil Dorste, Flur 16, Flurstück 511/5 (Teilstück der Straße Hinter der Kirche).

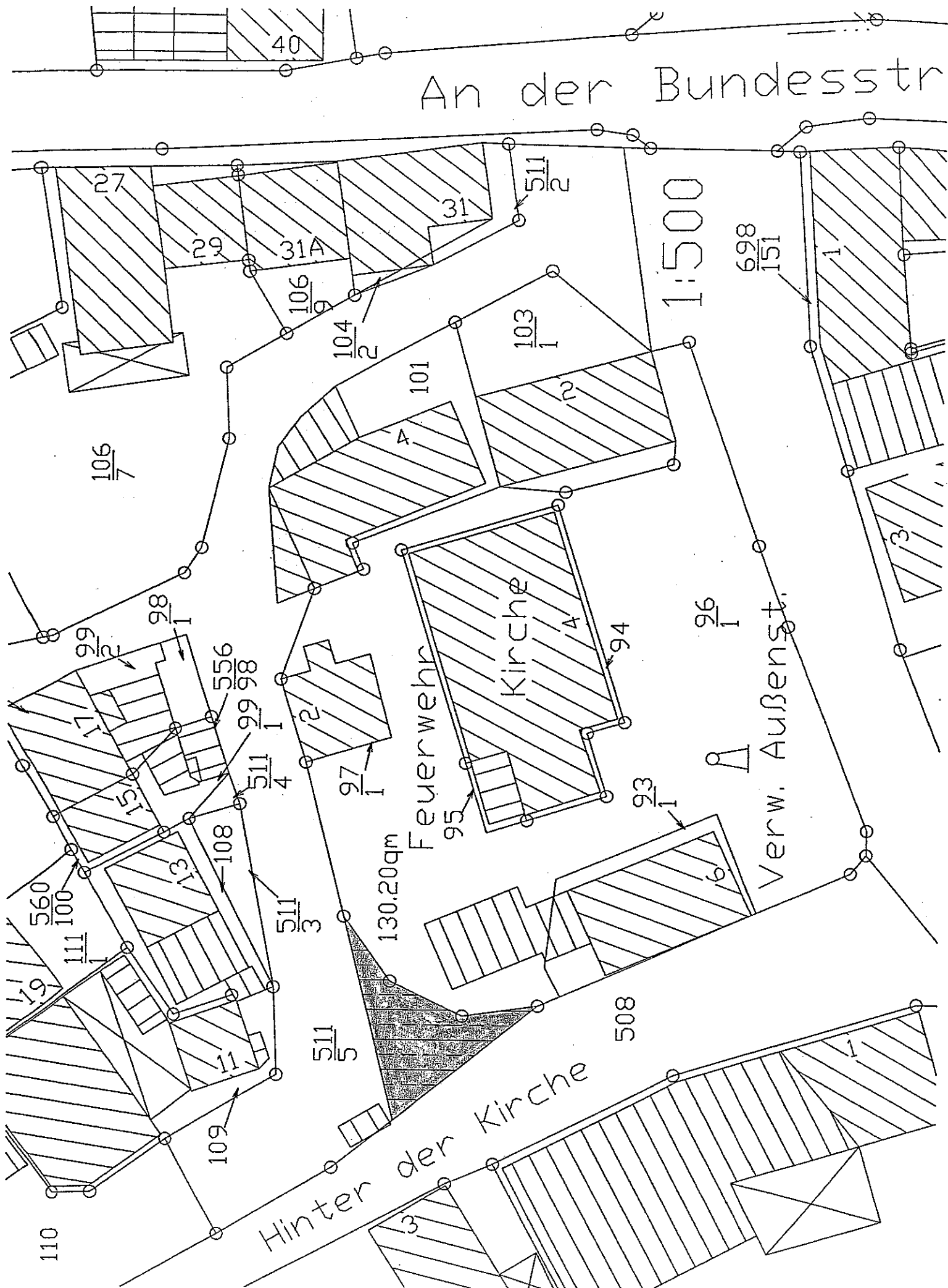
Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 (2) Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekannt gegeben. Die zur Einziehung vorgesehene Straßenfläche ist aus der Anlage ersichtlich.

Osterode am Harz, 28.06.2007

Der Bürgermeister



(Becker)





STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz

Die vom Rat der Stadt Osterode am Harz am 01.03.2007 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Osterode am Harz mit Verfügung vom 20.06.2007 – Az.: IV.1/859-2007 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Erteilung der Genehmigung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz wirksam.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

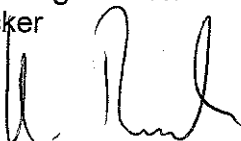
1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Osterode am Harz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

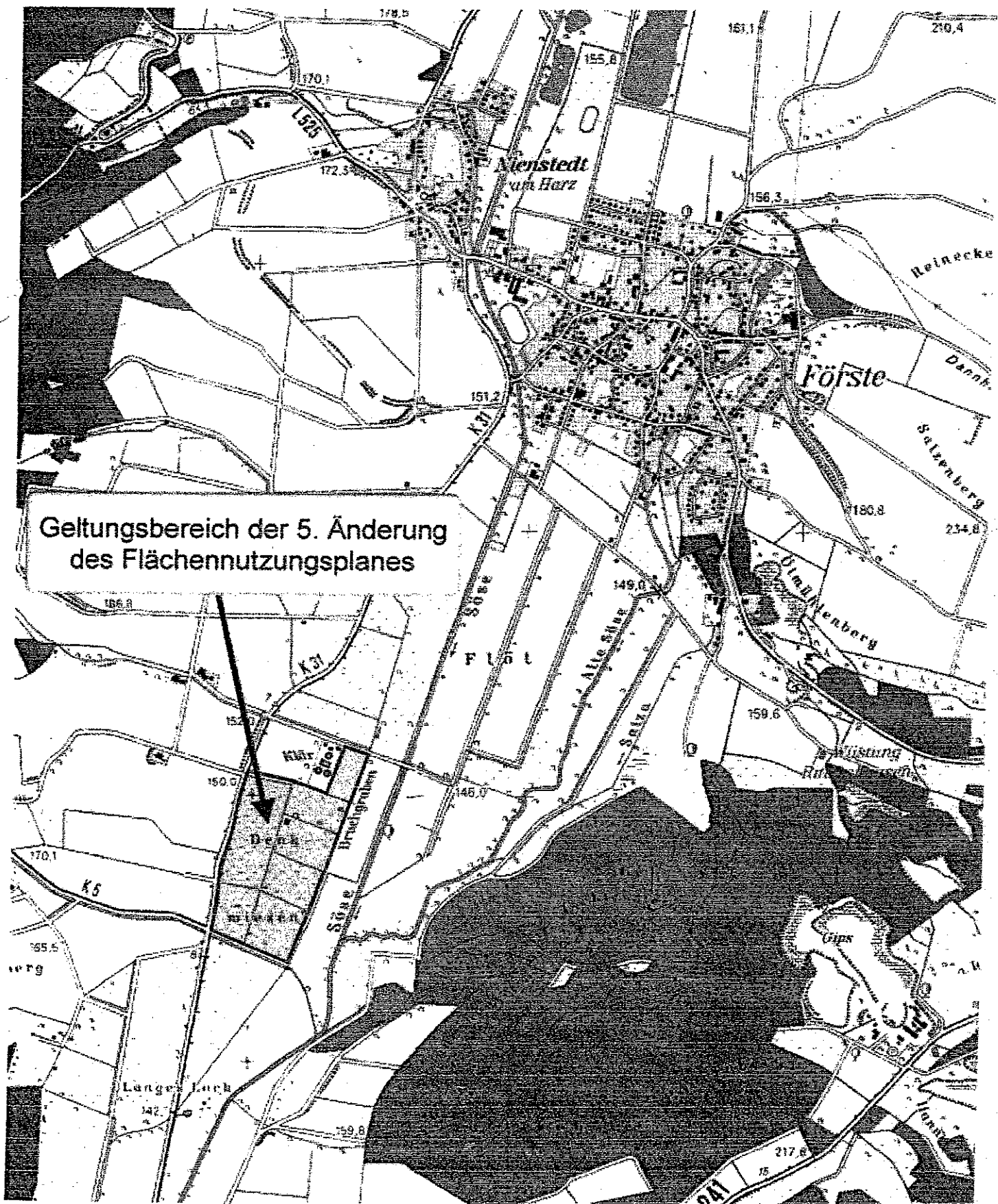
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 27.06.2007

Der Bürgermeister
Becker



Übersichtsplan



**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
(GLL) Northeim
- Amt für Landentwicklung Göttingen -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Wulften
3.2.2 – 2003 – 08.2 – 3/07**



Göttingen, den 04.07.2007
Danziger Straße 40
Tel: 0551/5074-241 oder 239

Öffentliche Bekanntmachung

- Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung -

Die Beteiligten der vereinfachten Flurbereinigung Wulften, Landkreis Osterode a.H. 214, werden hiermit nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354), zum **15.08.2007** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen - die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden - maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Wulften ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlurbG). Sie sind jedem Teilnehmer in vollem Wortlaut zugestellt worden und liegen außerdem zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung bei der Samtgemeinde Hattorf a.H., Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf a.H. – Zimmer 104 - ab sofort einen Monat während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst mit dem in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt über (§ 61 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wulften gegeben. Die Grenzen der neuen Feldeinteilung werden bis zum 15.08.2007 in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest. Die vorläufige Besitzeinweisung ist geboten, damit die Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre neuen Flurstücke bewirtschaften können.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten erst später vorgelegt werden. Die tatsächliche Ausführung des Planes wäre daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das aber würde dem Sinn des Flurbereinigungsgesetzes, nämlich den Beteiligten so schnell wie möglich die Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens zu verschaffen, widersprechen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung war nach § 80 Abs. 2 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auszuschließen.

Es liegt im öffentlichen Interesse und aus den vorgenannten Gründen ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung erzielte Verbesserung der Agrarstruktur im Verfahrensgebiet den Beteiligten sofort zugute kommt und keine Zweifel über den Eintritt bzw. die Wirksamkeit der mit dieser Besitzeinweisung verbundenen Rechtsänderungen bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der GLL Northeim, Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Besitzeinweisung kann – wenn Widerspruch dagegen eingelegt wurde – unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist beim genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO)

Auskunftserteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die Abfindungsgrundstücke und deren Lage stehen Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Göttingen am

Montag, den 13.08.2007 von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,

Dienstag, den 14.08.2007 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

und am

Mittwoch, den 15.08.2007 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

im Rathaus Wulften – Sitzungssaal 1. Etage -, Anger 1, 37199 Wulften a.H.
zur Verfügung.

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.



Herms
(Projektleiter)

